



## Parkierungsverordnung

Der Gemeinderat Berikon erlässt im Vollzug von § 65 und § 67 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsabgaben vom 30. November 2007 nachstehende Parkierungsverordnung.

### I. Allgemeines

#### § 1

*Allgemeines,  
Inhalt*

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

#### § 2

*Gebühren-  
verwendung*

<sup>1</sup> Die Gebühren dienen zur Deckung der Bewirtschaftungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Parkierungsanlagen.

<sup>2</sup> Zudem darf der Gebührenertrag zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

### II. Parkieren auf öffentlichem Grund

#### § 3

*Dauerparkieren auf  
öffentlichem Grund*

Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.

#### § 4

*Bewilligungs- und  
Gebührenpflicht*

<sup>1</sup> Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt (§§ 65 und 67 Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsabgaben).

<sup>2</sup> Gebührenpflichtig ist das Abstellen von Fahrzeugen während der Nacht oder für längere Zeit, d.h. mehr als 8 Stunden.

<sup>3</sup> Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.

<sup>4</sup> Das Parkieren auf Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden ist nur im Zusammenhang mit der Benützung des Gebäudes gestattet, zu welchem der Parkplatz gehört. Bei Anlässen mit grosser Besucherzahl ist das Parkieren auf Parkplätzen anderer öffentlicher Gebäude gestattet.

#### § 5

##### *Meldepflicht*

Der Fahrzeugbesitzer hat das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund, das eine Gebührenpflicht zur Folge hat, oder den Wegfall der Gebührenpflicht, umgehend zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

#### § 6

##### *Gesellschaftswagen und Lastwagen*

<sup>1</sup> Beim Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

<sup>2</sup> Im Zusammenhang mit dem Abstellen von Wohnwagen wird auch auf § 30, Abs. 2, lit. d der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) verwiesen.

### **III. Vollzug**

#### § 7

##### *Gebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren sind in § 67 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen festgelegt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Rückerstattungen richten sich nach § 67, Abs. 4 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

#### § 8

##### *Zahlungsverfügung*

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht innert Frist bezahlt oder der Grund für den Wegfall der Gebühr nicht innert Frist angegeben, erlässt die Gemeindeverwaltung eine Zahlungsverfügung.

*Einsprache* <sup>2</sup> Gegen die Zahlungsverfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

*Beschwerde* <sup>3</sup> Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

#### § 9

*Vollstreckung* Rechtskräftige Zahlungsverfügungen, sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

#### § 10

*Kontrollen* Der Gemeinderat ist für die Durchsetzung dieses Reglements verantwortlich. Mit den Kontrollen werden die Regionalpolizei und/oder eine private Überwachungsfirma beauftragt.

### **IV. Strafbestimmungen**

#### § 11

*Busse* Wer diesem Reglement zuwider handelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird im Sinne der Ordnungsbussenverfahrensordnung (OBVV) gemäss Anhang zum Polizeireglement gebüsst.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### § 12

*Inkrafttreten* Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Es ersetzt sämtliche vom Gemeinderat bisher im Zusammenhang mit dem Vollzug der §§ 65 und 67 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen gefassten Einzelbeschlüsse.

8965 Berikon, 30. Juni 2008

GEMEINDERAT BERIKON

sig. Peter Oggenfuss  
Gemeindeammann

sig. Michelle Meier  
Gemeindeschreiberin